

Statut der Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer/innen an AHS, BHS und BMS in der Erzdiözese Salzburg

1. Arbeitsgemeinschaft als Rechtspersönlichkeit

1.1 Die Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer/innen (im folgenden kurz RL) der Erzdiözese Salzburg ist eine mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentliche Vereinigung im Sinne der cc. 298 – 309 und 312 – 320 CIC.

1.2 Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz am Sitz des Katechetischen Amtes der Erzdiözese Salzburg.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Arbeitsgemeinschaft wird erworben durch das kirchliche Mandatum (Missio canonica) zum Dienst als RL an AHS, BHS und BMS in der Erzdiözese Salzburg. Mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Schuldienst endet auch die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft.

3. Das Selbstverständnis der/des RL

3.1 Missio canonica

Mit der Missio canonica übernimmt die/der RL die Verpflichtung, den Unterricht in Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche gemäß den diözesanen Anstellungskriterien zu erteilen und das eigene Leben an den Grundlagen des Glaubens zu orientieren.

Die Missio canonica dokumentiert die Solidarität der Kirche mit der/dem RL.

Die Kirche (auf Diözesan-, Dekanats- und Pfarrebene) und ihre beauftragten Organe haben die/den RL zu fördern und zu stützen.

3.2 Anforderungen

Der Beruf der/des RL erfordert:

- Sensibilität für die religiöse Dimension der Wirklichkeit
- Sach- und Methodenkompetenz
- existentiellen Bezug zum Glauben
- Mittragen der Verantwortung der Kirche in der Verkündigung.

Entwurf - Final

2

3.3 Verhältnis zur Kirche

Die/Der RL hat teil an der Sendung der Kirche in der Verkündigung des Glaubens und tut dies in Übereinstimmung und Kommunikation mit dem Lehramt und einer konkreten Pfarrgemeinde.

3.4 Die/Der RL an der Schule

RL (Priester, Diakone, Ordensleute und Laien-RL) stehen in ihrer schulischen Tätigkeit gleichberechtigt nebeneinander und sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Der/Dem RL stehen grundsätzlich alle im Dienstrecht vorgesehenen Möglichkeiten offen.

4. Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Ziele der Arbeitsgemeinschaft der RL sind

- die Förderung der Kontakte und der Gemeinschaft unter den RL
- die religiöse und fachliche Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der KPH Edith Stein
- die Vertretung der RL innerhalb der Kirche und ihrer Gremien
- die Interessenvertretung der Mitglieder in dienstrechtlichen bzw. personellen Belangen gegenüber dem Katechetischen Amt
- die Vertretung der RL gegenüber außerkirchlichen Institutionen.

5. Mittel zur Erreichung dieser Ziele

Die Mittel zur Erreichung der Ziele werden erbracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Eigenaktivitäten
- Spenden
- Sonstige Zuwendungen
- Finanzielle und administrative Unterstützung durch das Katechetische Amt

6. Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Vollversammlung (VV)
- der Vorstand
- der Wahlausschuss

6.1 Die Vollversammlung (VV)

6.1.1 Die VV ist das oberste Gremium der Arbeitsgemeinschaft. Ihr gehören alle Mitglieder (Punkt 2) an. Sie soll einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden einberufen werden, jedenfalls aber im Falle der Neuwahl des Vorstandes. Wenn kein Vorstand im Amt ist, lädt dazu der Ordinarius oder ein/e von ihm bestimmte/r Stellvertreter/in ein.

6.1.2 Die VV ist bei nachweislich erfolgter Ladung und Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern beschlussfähig.

6.1.3 Der VV kommen folgende Aufgaben zu:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag / Budgetvoranschlag, den Rechnungsabschluss sowie über die Entlastung des Vorstandes
- Verabschiedung von Anträgen und Resolutionen an kirchliche, schulische und sonstige Institutionen
- Beschlussfassung über die Einhebung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung bzw. Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Vorstandes.

6.1.4 Für die Beschlussfassung bzw. Änderung der Statuten (6.1.3) sowie im Falle der Abberufung des Vorstandes (6.1.3) sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei den übrigen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Die Änderung der Statuten benötigt zudem die Zustimmung des Ordinarius (Punkt 9).

6.2 Der Vorstand

6.2.1 Der Vorstand besteht aus drei gewählten Mitgliedern sowie aus einem kooptierten Mitglied.

6.2.2 Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre mittels Briefwahl durch die Mitglieder gewählt.

6.2.3 Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

6.2.4 Der im Amt befindliche Vorstand hat so rechtzeitig die Neuwahl zu veranlassen, damit der neue Vorstand mit Beginn des neuen Schuljahres sein Amt antreten kann.

6.2.5 Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

6.2.6 Die erste Sitzung des neu gewählten Vorstands wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des neuen Vorstands einberufen. Der Vorstand wählt unter seiner Leitung in der ersten Sitzung eine/n Vorsitzende/n mit einfacher Mehrheit. Anschließend kooptieren die drei gewählten Mitglieder des Vorstands ein weiteres Mitglied (6.2.1) in den Vorstand.

6.2.7 Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Wahl der/des Vorsitzenden
- Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen und in innerkirchlichen Gremien
- Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft
- Zusammenarbeit mit dem Katechetischen Amt und der KPH Edith Stein
- Unterstützung und Vertretung der Mitglieder bei sie berührenden dienstrechtlichen Maßnahmen, wie bei Anstellung, Versetzung, Kündigung, Disziplinarmaßnahmen u. a.
- Anhörungsrecht bei der Verleihung der Missio canonica auf Dauer sowie beim Entzug der Missio canonica
- Zusammenarbeit mit anderen Diözesen und ähnlichen Arbeitsgemeinschaften
- Verwaltung der Finanzen, wobei ein Mitglied die Aufgabe des Kassiers übernimmt
- Anhörungsrecht bei der Bestellung der Fachinspektoren
- Ernennung des Wahlausschusses zur Durchführung der Wahl eines neuen Vorstandes

6.2.8 Der Vorstand wird nach außen durch die/den Vorsitzenden vertreten, ihr/ihm obliegt auch die Einberufung und die Vorsitzführung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

6.2.9 Über die Verwendung der Finanzmittel ist der VV Rechenschaft abzulegen. Die Überprüfung der gesamten Finanzgebarung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes und einen durch den Vorstand ersuchten Vertreter des Katechetischen Amtes oder einen zweiten Rechnungsprüfer.

6.2.10 Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein, wobei eines dieser drei Mitglieder die/der Vorsitzende sein muss.

6.2.11 Der Vorstand wahrt über Personalagenden das Dienstgeheimnis.

6.3 Wahlausschuss

6.3.1 Der Wahlausschuss wird vom Vorstand im Wintersemester des 4. Jahres seiner Dienstperiode ernannt. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft.

6.3.2 Der Wahlausschuss erhebt mögliche Kandidaten/Kandidatinnen für die Vorstandswahl mittels brieflicher Urwahl von den Mitgliedern.

6.3.3 Nach Durchführung der Urwahl führt der Wahlausschuss im Sommersemester die Briefwahl durch, damit der neue Vorstand mit Beginn des Schuljahres seine Tätigkeit aufnehmen kann.

6.3.4 Als gewählt gelten jene drei Mitglieder, welche von den gültig abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Losentscheidung wird durch den Wahlausschuss durchgeführt.

6.3.5 Bei Enthebung des Vorstands durch die VV hat der Ordinarius oder ein/e von ihm beauftragte/r Stellvertreter/in binnen drei Monaten einen Wahlausschuss zu ernennen, welcher die Neuwahl sobald als möglich durchzuführen hat (6.1.3).

7. Rechte der Mitglieder

7.1 Die/Der RL hat Anspruch, bei Erfüllung der staatlichen und kirchlichen Voraussetzungen für eine vertragliche bzw. pragmatische Anstellung vorgeschlagen zu werden.

7.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen.

7.3 Jedes Mitglied hat ein Informations- und Anhörungsrecht bei wichtigen Entscheidungen, die die Arbeitsgemeinschaft betreffen.

7.4 Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Vorstands zu.

8. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder erklären ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen RL in Schule und Pfarrgemeinde; weiters verpflichten sie sich zu religiöser und spiritueller Fortbildung.

Entwurf - Final

6

9. Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann nur durch Beschluss der VV mit 2/3-Mehrheit (6.1.3) sowie mit der Zustimmung des Ordinarius erfolgen.

10. Rechtskraft

Dieses Statut wurde nach Beratung im Konsistorium am von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM bestätigt und mit in Kraft gesetzt.

Erzb. Ordinariat, Prot.Nr.